



# STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

---

## **Sitzungsauszug gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO idgF.**

---

aufgenommen in der 26. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am  
Dienstag, den 21. April 2026 im Stadtamt Bleiburg.

### **Anwesend:**

#### **Gemeinderatsmitglieder:**

Bgm. Daniel Wrießnig  
Vzbgm. Johann Rigelnik  
Vzbgm. Dominik Peter Stuck  
StR. Markus Trampusch  
StR. Manfred Daniel  
StR Michael Wolfgang Gajscek  
GR<sup>in</sup> Sarah Klatzer, BA  
GR<sup>in</sup> Kristina Anna Müller  
GR Daniel Thaler  
GR Anton Brezovnik  
GR<sup>in</sup> Linda Beatrice Stefitz, B.Sc  
GR Ing. Gerhard Matschek  
GR OR/ek.sv. DI Stefan Johann Domej  
GR Mag. Johannes Lutnik  
GR Mag. Erich Kueß  
GR Alexander Themel  
GR Christian Böhm  
GR Franz Skutl  
GR Ing. Harald Mörtl  
GR Dipl.-Wirt.-Ing- (FH) Lukas Koschutnik (Ersatzmitglied für den verhinderten GR DI(FH)  
Hermann Enzi)  
GR Presitschek Dietmar (Ersatzmitglied für die verhinderten GR ÖR Ing. Johann Tomitz)  
GR Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR Karl Heinz Pirker)

### **Abwesend:**

GR DI(FH) Hermann Enzi (entschuldigt)  
GR ÖR Ing. Johann Tomitz (entschuldigt)  
GR Vinzenz Kušej (entschuldigt)  
GR Karl Heinz Pirker (entschuldigt)

### **Vom Amt:**

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und  
Julia Kainbacher als Protokollführer  
SB Corinna Benetik (Auskunftsperson TOP 2 – TOP 6)  
BAL Paul Stöckl (Auskunftsperson TOP 7 – TOP 17)

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 14.04.2026 einberufen. Die  
Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist bis auf TOP 23 öffentlich. Die Tagesordnung ist  
aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

## VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 26. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 22 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.04.2026)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2026 werden vom Gemeinderat einstimmig GR Christian Böhm und GR OR/ek.sv. DI Stefan Johann Domej bestellt.

Zu Punkt 2: (Neufestlegung der Marktstandentgelte)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen vom 07.04.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 in Durchführung der Bestimmungen des 3. Abschnittes der Marktordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.05.2006, Zl. 828-2/2006, für die Benützung der Marktstandplätze mit Wirkung ab 01. Mai 2026 folgende Marktstandentgelte festgesetzt:

### I

#### **A. WIESENMARKT:**

##### 1) Handels- und Fieranteriegewerbe:

a) Marktstände im Krämermarkt pro lfm (3 m Tiefe).....	€	29,90
b) Marktstände im Krämermarkt für weitere Tiefe je m <sup>2</sup> .....	€	9,50
c) Marktstände im Vergnügungspark pro lfm (3 m Tiefe).....	€	75,60
d) Marktstände im Vergnügungspark für weitere Tiefe je m <sup>2</sup> .....	€	25,20
e) Luftballons etc. ....	€	300,90
f) Zuckerwatte etc. pro Stand .....	€	92,40
g) Eiswägen - pro Stand .....	€	300,90
h) Marktstände in Zelthallen (Alpe-Adria-Ausstellung, etc.) pro lfm (3m Tiefe).....	€	115,80

##### 2) Schausteller:

a) Kettenkarussell für Erwachsene.....	€	1.222,30
b) Kettenkarussell f. Kinder; bis 5 m Durchmesser.....	€	302,30
c) Kinderfahr- u. -vergnügungsgeschäfte .....	€	760,20
d) Schaukel für Erwachsene .....	€	300,90
e) Schaukel für Kinder .....	€	182,00
f) Autodrom für Erwachsene .....	€	4.541,80
g) Autodrom für Kinder .....	€	2.132,10
h) Geisterbahn .....	€	1.518,80

i) Riesenrad .....	€ 2.427,10
j) Rund- und Attraktionsgeschäfte bis 100 m <sup>2</sup> .....	€ 2.427,10
k) Rund- u. Attraktionsgeschäfte 100 - 200 m <sup>2</sup> .....	€ 3.633,40
l) Rund- und Attraktionsgeschäfte ab 200 m <sup>2</sup> .....	€ 4.541,80
m) Kegelspiel (Panama) und ähnliches .....	€ 293,50
n) Spielautomatenwagen .....	€ 1.215,10
o) Geschicklichkeitsspiele - je lfm. ....	€ 137,20
p) Schaubuden, Varietes, Filmbusse udgl. ....	€ 1.099,10
q) Schießbude, Spielbude, Glücksräder, etc. - je lfm .....	€ 48,10
r) Spiel- und Scherzautomaten - je Stück .....	€ 92,80
s) Tierschau .....	€ 295,00
t) Kegelsbahn je m <sup>2</sup> .....	€ 0,01

**3) Landmaschinen- und Gewerbeausstellungsgelände:**

a) Ausstellungsstand für Landmaschinen, Gewerbe, PKW, etc. pro lfm (3 m Tiefe) .....	€ 22,10
b) Ausstellungsstand für weitere Tiefe pro m <sup>2</sup> .....	€ 3,30

**4) Gastronomie:**

a) Gastronomiestände (Zelte, etc.) für die ersten 100 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> .....	€ 8,70
für jeden weiteren m <sup>2</sup> .....	€ 4,80
b) Imbissbuden, Frontlaufmeter (bis 3 m Tiefe) .....	€ 142,10
- für jeden weiteren m <sup>2</sup> .....	€ 10,50

5) Für andere Spiele und Geschäfte, die hier nicht angeführt sind, sind die Standentgelte in Anlehnung an vergleichbare Entgeltsätze zu ermitteln.

6) Werden bereits vorgeschriebene Marktstandentgelte nicht bis zum vorgeschriebenen Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 1 % der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mindestens € 10,00, höchstens jedoch € 100,00 je Vorschreibung.

Werden bereits vorgeschriebene Marktstandentgelte nicht bis zum Beginn des Bleiburger Wiesenmarktes entrichtet, so wird für das Inkasso am Wiesenmarktgelände ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 3 % der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mindestens € 20,00, höchstens jedoch € 200,00 je Vorschreibung.

Anmerkung: Das Bearbeitungsentgelt wird nicht bei „Restplatzvergaben“ und „Ausmaßänderungen“ eingehoben.

**B. PLATZMÄRKTE:**

Es gelten 1/8 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

**C. WOCHENMÄRKTE:**

Es gelten 1/12 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

**D. OSTERMARKT:**

Es gelten 1/2 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

## E. ADVENTMARKT:

Es gelten 1/4 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

### II.

Zu den obigen Marktstandentgelten sind den Benützern der Marktwiese anlässlich des Bleiburger Wiesenmarktes die Kosten für Abfallabfuhr, Wasserbezug, Abwasserentsorgung, Infrastrukturbeitrag-Krämermarkt und die Benützung der Personaltoiletten für im Lebensmittelbereich beschäftigte Personen, gesondert in Rechnung zu stellen, und zwar wie folgt:

#### 1) Abfallabfuhr:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Marktfahrer (Fieranten):               |                |
| bis 10 lfm -                              | = € 12,20/Tag  |
| bis 20 lfm -                              | = € 20,10/Tag  |
| über 20 lfm -                             | = € 40,00/Tag  |
| b) Gastgewerbebetriebe, Imbissbuden etc.: |                |
| bis 200 m <sup>2</sup> -                  | = € 40,00/Tag  |
| bis 800 m <sup>2</sup> -                  | = € 73,40/Tag  |
| über 800 m <sup>2</sup> -                 | = € 183,10/Tag |
| c) Schaustellerbetriebe:                  |                |
| Groß- und Mehrfachgeschäfte -             | = € 40,00/Tag  |
| Sonstige Betriebe -                       | = € 20,10/Tag  |

#### 2) Wasserbezug:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m<sup>3</sup> Wasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

#### 3) Abwasserentsorgung:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m<sup>3</sup> Abwasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden.

#### 4) Personal-WC:

Von Betrieben und Marktfieranten (Marktparteien) welche Lebensmittel anbieten ist pro m<sup>2</sup> der Standplatzgröße ein Entgelt von € 0,70 zu entrichten.

#### 5) Infrastrukturbeitrag-Krämermarkt

Pro Stand im Krämermarkt ist folgendes Entgelt zu entrichten:

bis 10 lfm.	€ 16,00
über 10 lfm	€ 32,30

#### 6) Zusätzlicher Strombezug am Marktgelände:

Werden elektrische Geräte mit höherem Stromverbrauch (z.B. Kühl- und Kochgeräte) angeschlossen, die nicht direkt von der Kelag versorgt werden, ist ein zusätzliches, einmaliges Pauschale für den Stromverbrauch zu entrichten.

Der Anschluss dieser Geräte kann nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit und vorheriger Rücksprache mit der Stadtgemeinde Bleiburg erfolgen.

Für diese Geräte sind folgende, zusätzliche, einmalige Stromtarife zu entrichten:

230 Volt/16 Ampere	€ 88,00/Gerät
400 Volt/16 Ampere	€ 176,00/Gerät
400 Volt/32 Ampere	€ 286,60/Gerät

Kabel und Leitungen müssen vom Aussteller selbst bereitgestellt werden.

### III.

Zu den obigen Marktstandentgelten sind den Benützern des 10. Oktober Platzes anlässlich des Ostermarktes und des Adventmarktes, die Kosten für Abfallabfuhr gemäß den in Punkt II., Abs 1) genannten Tarifen gesondert in Rechnung zu stellen

### IV.

Zu den obigen Marktstandentgelten sind den Benützern des 10. Oktober Platzes anlässlich der Platzmärkte, Wochenmärkte, Ostermarkt und Adventmarkt, sowie den Ausstellern in der Alpe-Adria-Ausstellung anlässlich der Wiesenmärkte die Kosten für Strombezug gesondert in Rechnung zu stellen:

Pro Stromanschluss ist eine Pauschale von € 20,00 pro Tag zu entrichten.

#### Sonstiges:

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den obigen Entgelten bereits enthalten.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2025, mit dem die Marktstandentgelte zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

Zu Punkt 3: (Austausch der bestehende Kleinrüstfahrzeuge (KRF-S und KRF) der Freiwilligen Feuerwehr Bleiburg zu einem Kleinrüstfahrzeug (KRF-A))

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen vom 07.04.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt grundsätzlich den Beginn des Beschaffungsprozesses für den Austausch der beiden Kleinrüstfahrzeuge KRF-S (Bj. 1996) und KRF (Bj. 2003) der Freiwilligen Feuerwehr Bleiburg. Nach Vorliegen der konkreten Beschaffungskosten ist die weitere Vorgehensweise sowie die Finanzierung im zuständigen Ausschuss weiter zu behandeln. Festgestellt wird, dass kurz- und mittelfristig, aus aktueller Sicht, die Finanzierung durch die Stadtgemeinde Bleiburg nicht gegeben ist.

Zu Punkt 4: (Rechnungsabschluss 2025)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kontrollausschusses vom 26.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Rechnungsabschluss 2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 5: (Kenntnisname des Prüfberichtes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinde und Katastrophenschutz, Zahl: 03-ALL-SO-114656/2025-1, vom 21.11.2025 zur „Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kontrollausschusses vom 26.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 6: (Kontrollbericht vom 26.03.2026)

Der Berichterstatter bringt den Kontrollbericht vom 26.03.2026 für den Prüfungszeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025 zur Kenntnis.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7: (Gestattungsvertrag Radservicestation Gemeindeamt)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Wasserwirtschaft, Tourismus und Freibad vom 24.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Gestattungsvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 8: (WVA Bleiburg 1 BA13 Planungsleistungen)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Wasserwirtschaft, Tourismus und Freibad vom 24.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Vergabe von Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Bauabschnitt 13 der Gemeindewasserversorgungsanlage an Herrn DI (FH) Andreas Rauch, 9500 Villach, Völkendorfer Straße 80, laut Angebot vom 28.11.2025, ANG2025-750, mit einer Auftragssumme von € 37.980,00 exkl. Ust.

Zu Punkt 9: (Tarifordnung Erlebnisfreibad Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Wasserwirtschaft, Tourismus und Freibad vom 24.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

## **TARIFORDNUNG**

Gültig ab 01.05.2026

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 21.04.2026, Zahl: 831/2026, mit welcher die Tarife für das Erlebnisfreibad Bleiburg, 9150 Bleiburg, Bahnhofstraße 29, festgelegt werden.

<b>Tageskarte</b>	Preise inkl. USt.
Erwachsene	€ 6,50
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	€ 4,50
Kinder (6 – 13 Jahre)	€ 3,00
Kinder (bis 6 Jahre)	Kostenlos
Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche)	€ 16,00
jedes weitere Kind	€ 2,00
Schülergruppe mit Aufsicht (pro Person)	€ 2,50
Beeinträchtigte 50% Nachlass	
<b>Tageskarte ab 16 Uhr</b>	
Erwachsene	€ 4,50
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	€ 3,00
Kinder (6 – 13 Jahre)	€ 2,00
Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche)	€ 11,00
jedes weitere Kind	€ 1,00
<b>Saisonkarten</b>	
Erwachsene	€ 89,00
Jugendliche (14 – 18 Jahre)	€ 49,00
Kinder (6 – 13 Jahre)	€ 39,00
Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder/Jugendliche)	€ 209,00
jedes weitere Kind	€ 30,00
<b>Kabine</b>	
Kabine (Voraussetzung min. eine Saisonkarte)*	€ 120,00
Kaution für Kabine	€ 50,00

\*Kabinen müssen bis 31. Mai bezogen und bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung geht der Anspruch auf die Kabine verloren.“

Zu Punkt 10: (Zustimmung an die KELAG (vertreten durch die DPB GmbH) zur Sondernutzung von öffentlichem Gut im Zusammenhang mit der Errichtung des Glasfasernetzausbaus in der Stadtgemeinde Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Vereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 11: (Zustimmung an die KNG-Kärnten Netz GmbH (vertreten durch die DPB GmbH) zur Sondernutzung von öffentlichem Gut im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromverteilerkästen und der Verlegung von Nieder- und Mittelspannungsleitungen in der Stadtgemeinde Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Vereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 12: (Zustimmung an die Breitbandinfrastruktur Kärnten GmbH (vertreten durch die DPB GmbH) zur Sondernutzung von öffentlichem Gut im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromverteilerkästen und der Verlegung von Nieder- und Mittelspannungsleitungen in der Stadtgemeinde Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Vereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 13: (Zustimmung an die KELAG, BIK und KNG (alle vertreten durch die CCE Ziviltechniker GmbH) zur Sondernutzung von öffentlichem Gut im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromverteilerkästen und der Verlegung von Nieder- und Mittelspannungsleitungen in der Stadtgemeinde Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Vereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 14: (Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Schulgemeindevorstand Völkermarkt und der Stadtgemeinde Bleiburg zur Beteiligung an den Planungskosten für die Überarbeitung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Campus Futura“ )

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Vereinbarung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 15: (Bestellung von Herrn Dr. Ramin Florian Sina zum Gemeindefeldarzt der Stadtgemeinde Bleiburg gemäß Gemeindefeldärztengesetz)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, Herrn Dr. Ramin Florian SINA, geb. 16.02.1986, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Troppauer Straße 8, praktischer Arzt in Bleiburg, mit sofortiger Wirkung, gem. § 2 Abs. 2 des Gemeindefeldärztengesetzes, LGBl. 10/1987, zum Gemeindefeldarzt zu bestellen.

Der Gemeindefeldarzt, Herr Dr. Ramin Florian SINA, muss sich verpflichten, die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben, sowie vergleichbare Aufgaben, die die Gemeinde als Träger von Privatrechten besorgt, zu übernehmen und als praktischer Arzt die Heilkunde im Gemeindegebiet auszuüben.

Der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 leg.cit. wird nicht in Erwägung gezogen. Vielmehr gebührt dem Gemeindefeldarzt für eine von ihm erfüllte Aufgabe ein angemessenes Entgelt, welches jeweils im Voraus mit der Gemeinde zu vereinbaren ist.

Zu Punkt 16: (Erlass des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2026)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 17: (Abschluss eines Baurechtsvertrages, abgeschlossen zwischen der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Stadtgemeinde Bleiburg im Zusammenhang mit den Objekten Schilterndorf 23 und Loibacher Straße 10, 9150 Bleiburg)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung, Energie, Mobilität und Digitalisierung vom 31.03.2026 und dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

Der Baurechtsvertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 18: (Referatsaufteilung)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2026 einstimmig:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 21.04.2026, Zahl: 004-2/II/2026 Pg, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

### **§ 1**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates wie folgt aufgeteilt:

**Referat I** - Bürgermeister Daniel Wrießnig

Personal, Finanzen, Soziale Wohlfahrt, Feuerwehrwesen und Rüsthäuser, Sicherheit und Zivilschutz, Sport, Sportstätten und Sporteinrichtungen, Sportförderung, Marktwesen, Verbandsangelegenheiten ausgenommen jene des Abfallwirtschaftsverbandes, Abwasserverbandes und Tourismusverbandes

**Referat II** - Stadtrat Michael Wolfgang Gajscek

Wirtschaft und Wirtschaftsförderung und Betriebsansiedlungen, Wirtschaftshof, gemeindeeigene Straßen (Bau, Erhaltung, Reinigung – Gemeindestraßenverwaltung), sonstige Straßen und Wege, öffentliche Beleuchtung, Koralmbahn

**Referat III**

- 2. Vizebürgermeister Dominik Peter Stuck

Jugend, Gesundheit, Familie und Ältere Generation, Soziales, Sozialer Wohnbau- und Wohnbauförderung, gemeindeeigene Wohnobjekte, Raumplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Digitalisierung, Mobilität, Energiewirtschaft, e5-Programm

**Referat IV**

- Stadtrat Manfred Daniel

Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft, Allianz in den Alpen, Klimabündnis, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Friedhof, Aufbahnhalle und Bestattung, Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung, Stadtentwicklung, land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsverbandes, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, Integration und Gleichstellung, Inklusion

**Referat V**

- Stadtrat Markus Trampusch

Land- und Forstwirtschaft, bäuerliche Direktvermarktung, land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz der Gemeinde, Grundzusammenlegung, Jagdwesen und Fischerei, EU-Angelegenheiten, Alpe-Adria-Aktivitäten, Kunst, Kultur, Kultus, Werner Berg Museum, Schulen, Musikschulen, Kleinkindbetreuung, Kindergarten, Geopark

**Referat VI**

- 1. Vizebürgermeister Johann Rigelnik

Gemeindewasserver- und Gemeindewasserentsorgung, Schutzwasserwirtschaft und Wildbäche, Angelegenheiten des Abwasserverbandes, Freibad, Tourismus, Angelegenheiten des Tourismusverbandes

**§ 2**

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

**§ 3**

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt gegenseitig zu vertreten:

den 1. Vizebürgermeister Johann Rigelnik vertritt Stadtrat Manfred Daniel  
den 2. Vizebürgermeister Dominik Peter Stuck vertritt Stadtrat Michael Wolfgang Gajscek  
den Stadtrat Markus Trampusch vertritt Bürgermeister Daniel Wrießnig  
den Stadtrat Manfred Daniel vertritt 1. Vizebürgermeister Johann Rigelnik  
den Stadtrat Michael Wolfgang Gajscek vertritt 2. Vizebürgermeister Dominik Peter Stuck

#### § 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juli 2021, Zahl: 004-2/II/2021 Pg, außer Kraft.

Zu Punkt 19: (Erlassung einer Verordnung betreffend der Abtretung von Teilflächen an bzw. vom öffentlichen Gut (Endvermessung ÖBB Aich-Mittlern) lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21 vom 17.12.2025, GZ: 211160-V1-U-A1)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 einstimmig:

Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 20: (Erlassung einer Verordnung betreffend der Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut (Bereich Anwesen Rigelnik Schilterndorf) lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21 vom 08.10.2025, GZ: 251067-V1-U)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 einstimmig:

Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 21: (Erlassung einer Verordnung betreffend der Abtretung des Grundstückes Nr. 1341/3 KG Moos im Ausmaß von 1.234 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut (Bereich ÖBB Koralmbahn KG Moos))

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 einstimmig:

Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Zu Punkt 22: ( Stellenplan 2026; 1. Änderung)

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt der Gemeinderat in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 einstimmig:

Die Verordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:**

- Errichtung eines Fußgängerübergangs im Bereich „Petzenbär“

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Straßen, Wirtschaftshof und Wirtschaft zugewiesen

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.